S 2 RA 344/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 344/98
Datum	13.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 9/02
Datum	14.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 13. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am 1962 geborene KlÃ¤gerin war nach einer 3-jÃ¤hrigen Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte von 1978 bis 1981 zuletzt nach VergÃ¼tungsgruppe BAT VI bei der Stadt W. tÃ¤tig. Wegen dreijÃ¤hriger Fehlzeiten wurde ihr 1995 gekÃ¼ndigt; sie bezog zunÃ¤chst Arbeitslosengeld und seit Juli 1996 Arbeitslosenhilfe.

Vorangegangen war bereits ein Verfahren um dieselbe Leistung, bei dem angesichts eines Gutachtens des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. R. vom 04.07.1995 die Klage beim SG WÃ¼rzburg (S 5 An 125/94) zurÃ¼ckgenommen wurde.

Den am 16.12.1997 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte, gestÃ¼tzt auf ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.J. vom 26.01.1998, mit Bescheid vom 10.02.1998 ab. Denn trotz ihrer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung kÃ¶nne die KlÃ¤gerin in ihrem bisherigen Berufskreis weiterhin vollschichtig tÃ¤tig sein.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.1998 zurÃ¼ck, nachdem der OrthopÃ¤de Dr. S. in seinem Gutachten fÃ¼r die Beklagte vom 01.08.1998 festgestellt hatte, dass aus orthopÃ¤discher Sicht keine EinschrÃ¤nkung der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit bestehe und die KlÃ¤gerin noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten als Verwaltungsfachangestellte im Wechselrhythmus von Stehen, Gehen und Sitzen, jedoch ohne Zeitdruck und Zwangshaltungen verrichten kÃ¶nne.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 04.12.1998 Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben und angefÃ¼hrt, dass sich ihre VerhaltensauffÃ¤lligkeiten nicht gebessert, sondern durch persÃ¶nliche Belastungen eher verschlechtert haben wÃ¼rden.

Das SG hat nach Beiziehung von Befundberichten und Ã¤rztlichen Unterlagen des Allgemeinarztes Dr. W. und des OrthopÃ¤den Dr. H. am 04.01.2001 ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. eingeholt, wonach bei der KlÃ¤gerin eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit emotional instabilen, egozentrischen und histrionischen Anteilen, ein fragliches Carpaltunnel-Syndrom ohne aktuelle neurologische Ausfallssymptomatik, psychosomatische Schwindelbeschwerden, ein Mitralklappenprolaps und eine leichte Kniegelenksaffektion links vorlÃ¤gen. Damit verfÃ¼ge sie aber noch Ã¼ber ein vollschichtiges Leis-tungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Stellung, ohne stÃ¤ndigen Publikumsverkehr, groÃen Verantwortungsdruck und Arbeiten unter Zeitdruck.

Durch Urteil vom 13. November 2001 hat das Sozialgericht WÃ¼rzburg die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Denn sie sei noch in der Lage, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Haltung zu verrichten. Vermieden werden mÃ¼ssten stÃ¤ndiger Publikumsverkehr, groÃer Verantwortungsdruck sowie Arbeiten unter Zeitdruck. Insbesondere die PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, die im Mittelpunkt des Beschwerdebildes stehe und sich durch VerhaltensauffÃ¤lligkeiten Ã¤uÃere, sei nach Ansicht von Dr. S. bei zumutbarer Willensanspannung aus eigener Kraft zu Ã¼berwinden. Damit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin ihrem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Verwaltungsfachangestellte auch weiterhin nachgehen. Dabei handele es sich nach den berufskundlichen Kurzbeschreibungen des Arbeitsamtes um Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Ermitteln, Auswerten, und Verarbeiten von Daten, Erteilen von AuskÃ¼nften/Beratung von BÃ¼rgern und Organisationen, Ermitteln von Sachverhalten und Anwendung von Rechtsvorschriften, Erarbeiten von Verwaltungsentscheidungen, Mitarbeit in der Personalverwaltung und Kasse, Mitwirken bei der Materialbeschaffung und -verwaltung, Verbuchen von Einnahmen und Ausgaben, Erstellen von Bescheinigungen und Ausweisen. Das entspreche im Wesentlichen auch den TÃ¤tigkeiten einer BÃ¼rokauffrau mit kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, zeitweise im Gehen und Stehen, wobei die

Erledigung der Arbeit zunehmend am Bildschirm erfolge. Ein gelegentlicher Wechsel der Arbeitshaltung sei mÃ¶glich (Urteil des LSG Bayern vom 18.10.2000, Az: L 13 RA 85/98). Derartige TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne die KlÃ¤gerin trotz ihrer LeistungseinschrÃ¤nkungen verrichten. Bei der Bandbreite des Einsatzfeldes von Verwaltungsfachangestellten kÃ¶nnten TÃ¤tigkeiten mit stÃ¤ndigem Publikumsverkehr, groÃem Verantwortungsdruck sowie Arbeiten unter Zeitdruck vermieden werden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Sie sei seit Jahren nicht vom Arbeitsamt vermittelbar und ihr Ã¼berlastetes Nervensystem lieÃe eine berufliche und gesellschaftliche Integration nicht zu.

Das LSG hat am 08.07.2002 ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. H. nebst einem psychodiagnostischen Zusatzgutachten eingeholt. Danach haben sich eine Reihe von Einzelergebnissen gefunden, die auÃerhalb des Normbereichs psychisch gesunder Personen lagen. Im Vordergrund stÃ¼nden Schwierigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich; die KlÃ¤gerin beschreibe sich als introvertiert, zurÃ¼ckhaltend, feindselig und miÃtrauisch gegenÃ¼ber ihrer sozialen Umwelt, was jedoch eine Diskrepanz zu ihrem Verhalten zum Untersuchungszeitpunkt bilde. Die Untersuchungsergebnisse zeigten nach Ansicht des Sachver-stÃ¤ndigen in weitgehender Ãbereinstimmung mit dem Gutachten von Dr. S. das Bild einer ausgeprÃ¤gten kombinierten PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung (F61.0) mit histrionischen, narziÃtischen und emotional instabilen Komponenten. Die KlÃ¤gerin sei als eine selbstbewuÃt und zur Abgrenzung fÃ¤hige PersÃ¶nlichkeit zu charakterisieren, die sich dazu entschieden habe, sich die Schwierigkeiten der zwischenmenschlichen Probleme am Arbeitsplatz zu ersparen. Darin liege ein Krankheitsgewinn, der bewuÃtseinsnah sei. Die Versuche einer effektiven Rehabilitation zur Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit, Psychotherapie und Medikation seien bislang ungenÃ¼gend betrieben. Da sich die KlÃ¤gerin zum Untersuchungstermin und auch schon bei Prof. Dr. R. und Dr. S. in ihrem Verhalten als adÃ¤quat gezeigt habe, sei davon auszugehen, dass LeistungsvermÃ¶gen bzw. RealitÃ¤tsbild noch gut erhalten und keineswegs so stark gestÃ¶rt seien, daÃ sie keiner Arbeit mehr nachgehen kÃ¶nne, wenn gewisse EinschrÃ¤nkungen berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden wie beispielsweise eine autonome Arbeitsplatzsituation, kein Zeitdruck sowie mÃ¶glichst wenig bzw. kein Publikumsverkehr. Diese Ansicht hat Dr. H. in einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme nach Gegenvorstellung der KlÃ¤gerin u.a. auch zusÃ¤tzlich geltend gemachter GesundheitsstÃ¶rungen auf internistischem Fachgebiet bekrÃ¤ftigt. Danach seien die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten EinwÃ¤nde und Symptome sÃ¤mtlich berÃ¼cksichtigt und gewÃ¼rdigt, insbesondere auch die angefÃ¼hrte Verfolgungs- und Beobachtungsangst. Der Vorwurf, es sei lediglich von den bisherigen Gutachten abgeschrieben worden, treffe nicht zu. SÃ¤mtliche Befunde seien unabhÃ¤ngig und eigenstÃ¤ndig erhoben, einschlieÃlich eines qualifizierten psychologischen Zusatzgutachtens. Der KlÃ¤gerin werde keineswegs eine Simulation unterstellt. Durch die von der Medizinischen Klinik des J.spittals angefÃ¼hrten Diagnosen vom 16.08.2002 kÃ¶nne von keiner weiteren Verschlechterung der LeistungsfÃ¤higkeit ausgegangen werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 13.11.2001 sowie des Bescheides vom 10.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.1998 zu verurteilen, ihr Rente aufgrund des am 16.12.1997 gestellten Antrags zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â insbesondere was die ErfÃ¼llung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das bestehende VermÃ¶gen zur AusÃ¼bung der letzten BerufstÃ¤tigkeit und deren Bewertung als eine qualifizierte BerufstÃ¤tigkeit iS kaufmÃ¤nnisch gelernter AngestelltentÃ¤tigkeiten sowie die WÃ¼rdigung der Feststellungen der Arbeitsverwaltung betrifft â bis auf das Folgende von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50).

Nach Â§ 44 Abs. 2 SGB VI (bzw. Â§ 43 Abs. 2 SGB VI des ab 01.01. 2001 geltenden Reformgesetzes der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit â EMRefG â vom 20.12.2000, BGBl.I 1827) liegt ErwerbsunfÃ¤higkeit nur vor, wenn ein Versicherter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (bzw. nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24.03. 1999 ab 01.04.1999 DM 630,00 bzw. 325,00 EUR) Ã¼bersteigt.

BerufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig ist nach dem 2. SGB VI-Ãnderungsgesetz vom 02.05.1996 (BGBl. I S.659) aber nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 4, Â§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI). Diese Rechtslage (sog. Arbeitsmarktrente bei untervollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen) ist im EMRefG beibehalten worden (Â§ 43 Abs. 3 SGB VI) â allerdings mit einer VerschÃ¤rfung des MaÃstabes des zumutbaren UnvermÃ¶gens von 8 auf 6 Stunden auch hinsichtlich der BerufsunfÃ¤higkeit (Â§ 240 SGB VI EMRefG), die fÃ¼r die nach dem 01.01.1961 geborene KlÃ¤gerin entfÃ¤llt.

Damit liegt eine rechtlich relevante Minderung des LeistungsvermÃ¶gens nur vor, wenn ein Versicherter auf den Teilzeitarbeitsmarkt (wenn er eine solche Stelle â wie hier â nicht inne hat) verwiesen werden mÃ¼sste oder wenn eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten TÃ¤tigkeit erfordert und dies nicht gelingt oder sonst wie ein sog. Katalogfall vorliegt (vgl. BSG, Beschluss des GroÃen Senats vom 19.12.1996, Az: GS 2/95, in: SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8).

Eine derart unzumutbare Leistungsminderung ist bei der KlÃ¤gerin nicht vorhanden. Sie ist vielmehr â wie das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â vollschichtig in ihrem bisherigen Berufskreis erwerbsfÃ¤hig.

Zur Beurteilung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin stÃ¼tzt sich der Senat sowohl auf die Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. H. sowie des vom SG als SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rten Dr. S. als auch auf das Verwaltungsgutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. J. , die im Wesentlichen zu Ã¼bereinstimmenden Ergebnissen hinsichtlich der Diagnosen und des LeistungsvermÃ¶gens kommen. Danach liegen bei der KlÃ¤gerin eine ausgeprÃ¤gte kombinierte PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, ein fragliches Carpaltunnel-Syndrom ohne aktuelle neurologische Ausfallssymptomatik, psychosomatische Schwindelbeschwerden, ein Mitralklappenprolaps und eine leichte Kniegelenksaffektion links vor. Diesen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen wird hinreichend Rechnung getragen, wenn sie bei der Arbeitsvermittlung und den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beachtet werden. Bei einer erneuten ArbeitstÃ¤tigkeit sollten Zeitdruck und Publikumsverkehr vermieden werden und eine hinreichend autonome Arbeitsplatzsituation vorliegen. Dann sind leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Stellung vollschichtig mÃ¶glich. Damit wird die objektiv mÃ¶gliche TÃ¤tigkeit noch vom Begriff der leichten TÃ¤tigkeiten auf kaufmÃ¤nnischen Gebiet umfasst und ist damit rechtlich zumutbar.

Diese Ansicht, die das streng medizinische Fachgebiet betreffen â also nicht die Bewertung der Gegebenheiten des Arbeitsmarkts â wird von allen Gutachten geteilt. Es besteht eine im Hinblick auf eine ArbeitsbetÃ¤tigung Ã¼berwindbare seelische StÃ¶rung. Dies haben die von den Gutachtern angewandten Ã¼blichen Testverfahren, besonders das zusÃ¤tzlich bei Dr. H. angefertigte psychodiagnostische Zusatzgutachten der Diplompsychologin L. S. , und die sonstigen psychiatrischen Beurteilungsmethoden ergeben. Dazu sind auch die Kriterien neuerer psychiatrischer Literatur zur EinschÃ¤tzung der ErwerbsbeeintrÃ¤chtigung durch PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rungen beachtet worden (z.B. B.Widder und J.C.Aschoff, Somatoforme StÃ¶rung und Rentenantrag: Erstellen einer Indizienliste zur quantitativen Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens, MEDSACH 95, 14 ff., Hausotter in Suchenwirth, Kunze und Krasney, Neurologische Begutachtung, 3. Aufl., 2000, Kap. 37; Hausotter, MEDSACH 1997, 184, Foerster, Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung, 5. Aufl., 1995, Kap. 25, S. 509 ff., Sonderheft des VDR 2001). Insbesondere durch Dr. H. erfolgt eine umfassende Erhebung der Vorgeschichte, bei der auch Tagesablauf und

Lebensgestaltung erforscht und im LÃ¤ngsschnitt alle bekannten UmstÃ¤nde gewÃ¼rdigt werden. So hat Dr. H. den bisherigen Lebensweg der KlÃ¤gerin mit ambulanten nervenÃ¤rztlichen Behandlungen und der DurchfÃ¼hrung einer Psychotherapie bei der Psychotherapeutin C. K. gewÃ¼rdigt. Dabei ist er in Ãbereinstimmung mit Dres. S. und J. zu der Feststellung gelangt, dass sich die KlÃ¤gerin entschieden habe, sich die Schwierigkeiten der zwischenmenschlichen Probleme am Arbeitsplatz zu ersparen. Darin liege ihr Krankheitsgewinn, welchen sie bewusstseinsnah erlebe und nicht aufzugeben bereit sei.

Die von den SachverstÃ¤ndigen gezogenen Schlussfolgerungen fÃ¼hren dazu, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit erfolgen kann. Das BSG hat sich mit der Frage, inwieweit seelische Erkrankungen zu Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼hren kÃ¶nnen, mehrfach beschÃ¤ftigt (vgl. Entscheidung vom 12.09.1990, Az: 5 RJ 88/89, SozVers 1991, 81 â 82 m.w.N.). Danach kommt eine RentengewÃ¤hrung nicht in Betracht, wenn bei Rentenablehnung zu erwarten ist, dass die neurotischen Erscheinungen verschwinden (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, SozR Nr. 76 zu Â§ 1246 RVO). Seelisch bedingte StÃ¶rungen sind wie eine kÃ¶rperliche Krankheit anzusehen, wenn sie durch Willensent-schlÃ¼sse des Betroffenen nicht oder nicht mehr zu beheben sind (BSG SozR Nr. 39 zu Â§ 1246 Aa 28). Zu prÃ¼fen ist, ob der Versicherte die seelischen Hemmungen entweder aus eigener Kraft oder unter Ã¤rztlicher Mithilfe Ã¼berwinden kann. Wenn das mÃ¶glich ist, muss der Versicherte alle verfÃ¼gbaren "Mittel seines Willens" einsetzen (BSG SozR Nr. 76 zu Â§ 1246 Aa 69). Es ist mit dem Sinn und Zweck der RentengewÃ¤hrung unvereinbar, dass gerade die RentengewÃ¤hrung den Zustand aufrechterhÃ¤lt, dessen nachteilige Folgen sie ausgleichen soll (BSG SozR Nr. 39 zu Â§ 1246 Aa 29). Eine in diesem Sinne verfestigte seelische Erkrankung haben alle SachverstÃ¤ndigen Ã¼bereinstimmend nicht vorgefunden.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024